

Klausur – Grundzüge des Gesellschaftsrechts

4. August 2021, 15.00 bis 17.00 Uhr

PD Dr. Rafael Harnos

Schulfreunde A, B und C gründen eine X-GbR, um gemeinsam die IT-Probleme in der Nachbarschaft gegen Entgelt zu lösen. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind sie einzelgeschäftsführungs- und einzelvertretungsbefugt. Die Eltern der 16-jährigen A sind davon begeistert, dass die Tochter und ihre volljährigen Freunde unternehmerisch tätig sind, und stimmen der Unternehmensgründung zu. Sodann erledigen A, B und C absprachegemäß die ersten Aufträge.

Eines Tages installiert C auf dem Rechner des Nachbarn N erfolgreich eine Videokonferenz- und Remotezugriff-Software. N ist zufrieden und überweist das mit C vereinbarte Entgelt sogleich auf das Konto der X-GbR. Weniger begeistert ist N darüber, dass C – der auch sonst tollpatschig ist – auf dem Weg zur Tür den Fernseher des N leicht fahrlässig umstößt. Er verlangt von der X-GbR und A die Zahlung des Geldbetrags, den er für den Erwerb eines vergleichbaren Fernsehers ausgeben muss (800 Euro). A, B und C verweigern die Zahlung mit dem Argument, dass C regelmäßig unaufmerksam ist und N deshalb den Verlust hinnehmen muss. Außerdem habe der Staat, der nach der Verfassung zum Schutz der Minderjährigen verpflichtet sei, der unternehmerischen Tätigkeit der A nicht zugestimmt, so dass die X-GbR gar nicht entstanden sei.

Frage 1: Kann N von der X-GbR und/oder A die Zahlung von 800 Euro verlangen? (45%)

Um die Angelegenheit zu erledigen, zahlt B aus eigener Tasche 800 Euro an N. Da die Gesellschaftskasse leer ist, fragt er, ob die X-GbR und er selbst C auf Zahlung von 800 Euro wegen des Vorfalls bei N in Anspruch nehmen kann.

Frage 2: Welche Ansprüche können die X-GbR und/oder B gegen C geltend machen? (35%)

Frage 3: Erklären Sie, welches Rechtsinstitut des Gesellschaftsrechts der Gesetzgeber in § 715b BGB i.d.F. des MoPeG geregelt hat. Welchem Zweck dient dieses Institut bzw. § 715b BGB i.d.F. des MoPeG? Würde das Institut bzw. § 715b BGB i.d.F. des MoPeG für die X-GbR eine Rolle spielen? (20%)

Hinweis: § 715b BGB i.d.F. des MoPeG ist auf der zweiten Seite abgedruckt.

§ 715b BGB i.d.F. des MoPeG. Gesellschafterklage

(1) Jeder Gesellschafter ist befugt, einen auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Anspruch der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, wenn der dazu berufene geschäftsführungsbefugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich auch auf einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Dritten, wenn dieser an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitwirkte oder es kannte.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Klagerecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

(3) Der klagende Gesellschafter hat die Gesellschaft unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Ferner hat er das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschaft hinzuwirken.

(4) Soweit über den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist, wirkt die Entscheidung für und gegen die Gesellschaft.

Bearbeitungshinweise:

- Der Klausur ist ein **Deckblatt** mit üblichem Inhalt voranzustellen.
- Die Klausur ist **handschriftlich** zu verfassen.
- Es ist ein üblicher **Korrekturrand** links zu belassen (ca. 5 bis 7 cm).
- Die **Seiten** sind zu **nummerieren**.
- Die Klausur ist zu **einscannen**, wobei darauf zu achten ist, dass die **Auflösung** nicht zu groß ist; größere Dateien könnten technische Probleme verursachen.
- Die eingescannte Klausur ist **in einem PDF-Dokument** zusammenzuführen.
- Der **Dateiname** sollte lauten: Matrikelnummer_GesR (z.B. 1234567_GesR).
- Die eingescannte Klausur ist bis **spätestens 18.00 Uhr** über folgenden Link **hochzuladen**:
<https://uni-bonn.sciebo.de/s/sJhYm1YGJdfRpsN>
- Sollte Sciebo nicht funktionieren, kann die Klausur bis **spätestens 18.00 Uhr** an rafael.harnos@uni-bonn.de geschickt werden.